

Zeitschrift: Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia

Herausgeber: Verband Geographie Schweiz ; Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich

Band: 33 (1978)

Heft: 1

Artikel: Der "Fürststädtisch-st. gallische Marchenbeschrieb von (?) 1728"

Autor: Lüchinger, Rösli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-55404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der «Fürststäbtisch-st. gallische Marchenbeschrieb von (?) 1728»

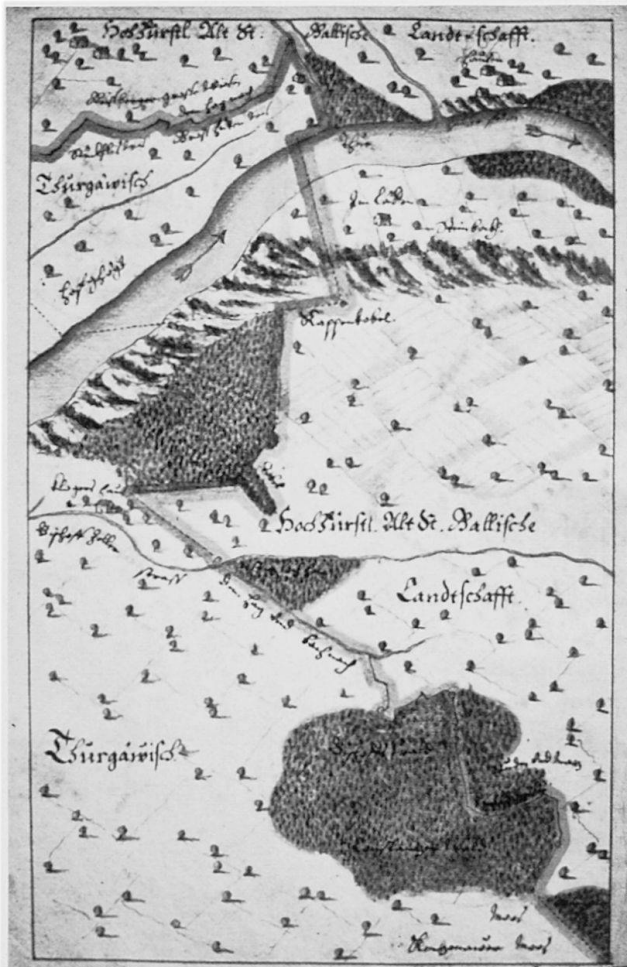


Abb. 1: Marchenbeschriebs-Band 1204 des Stiftsarchivs St. Gallen, Tafel 50:

Die Karte, südorientiert, zeigt die Grenzkartierung westlich Bischofszell beim Uebergang der beiden, die Anstösserherrschaften Thurgau und St. Gallen bezeichnenden Grenzbänder. (Zu beachten ist, dass dem Zeichner ein Irrtum unterlaufen ist bei der Pfeil- u. somit Flussrichtung der Thur)

Bei der Auflösung der ehemaligen Fürstabtei im Jahre 1798 wurden die vorhandenen historischen Materialien auf die Stiftsbibliothek, in der die mehr geistesgeschichtlichen Kunstgüter aufbewahrt und zum Teil ausgestellt werden, und das Stiftsarchiv, welches die Archivalien der Verwaltung der Klosterherrschaft beherbergt, aufgeteilt.

Unter den letzteren befindet sich die hier beschriebene kartographische Kostbarkeit. Im Stiftsarchivregister wird im Abschnitt "Marchen- und Strassenwesen" als Band 1204 ein "Plan der Marchen (1) der Alten Landschaft" aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine kolorierte Abbildung entlang der Hohen (=Malefiz-) Gerichtsbarkeitsgrenzen und einzelner Niedergerichtsgrenzen jenes Teilgebietes der fürst-äbtischen Territorialherrschaft, welches man als "Alte Landschaft", das heutige "Fürstenland" oder die Gegend von Wil über St. Gallen an den Bodensee, bezeichnete.

In solchen Grenzkartierungen wird die Problematik des Begriffes "Staatsgrenze" in früheren Zeiten sichtbar. Auch in diesem Falle kann nur mit Vorbehalt ein eindeutiges Staats- (Hoheits-)Gebiet des Stiftes bestimmt werden; die Untersuchung des geschichtlichen Werdeganges der äbtischen Besitzungen zeigte, wie sich im Laufe der Zeit über die drei staatsrechtlichen Stockwerke der Grundherrschaft, Niedergerichts- und Malefizgerichtsbarkeitszuständigkeit ein "Staatsgebiet" herauskristallisierte.

Die Grenzkartierung ist uns in Form eines handlichen 61-seitigen Atlases im Format Höhe : Breite = 32 : 21 cm erhalten geblieben.

Das Werk weist keine Ueberschrift auf und auch die einzelnen Bildseiten sind nicht betitelt, eine Angabe über Entstehungsjahr und Autor fehlt. In der Literatur wird dieses Kartenwerk unter der Bezeichnung "Fürststäbtisch-st. gallischer Marchenbeschrieb, um 1728" genannt. Jede Seite des Atlas enthält eine Bildtafel im Format 26 : 16 cm. Bei der Durchnummerierung unterließ dem Zeichner ein Fehler: Es kommen zweimal Tafeln mit den Nos. 10 und 11 vor, wodurch sich irrtümlich ein Total von 59 Bildtafeln anstatt der tatsächlich vorhandenen 61 ergibt. Am Schluss des Bandes finden sich noch drei leere Seiten, die schon in Rechteckfelder eingeteilt und mit Bleistift vornummeriert worden sind (Nos. 60 - 62). Ueber deren Verwendungszweck ist nichts ersichtlich und es scheint sich auf den ersten Blick einfach um überschüssiges Papier zu handeln. Wir vermuten jedoch, dass die Absicht bestand, noch weitere Niedergerichtsgrenzen, die mit dem Stift im Zusammenhang stehen, zu kartieren. Der Kartenzeichner war mit Seite 59 im Westen des st. gal-

Rösli Lüchinger, Assistentin am Geographischen Institut der Universität Zürich, Blümlisalpstr. 10, 8006 Zürich.

lischen Territoriums angelangt; es ist wahrscheinlich, dass er die anschliessenden Seiten vorgesehen hatte, um die Grenzen des thurgauischen Unterschneckenbundes, der noch unter fürststädtischer Kontrolle stand, zu kartieren (2).

Bei einem Massstab von rund 1 : 10'000 sind fast alle Einzelobjekte, die man auch auf modernen topographischen Karten findet, kunstvoll eingezeichnet: Geländeformen, Gewässer, Siedlungen - von Städten bis zu einzelnen Höfen - Verkehrswege und verschiedene Vegetationsbedeckung sind abgebildet. Genau geschieht dies freilich nur in einem Streifen beidseits der Grenzen; im perspektivisch verkleinerten Hintergrund des eigentlichen Grenzglacis' wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das Bild schematisch. Im grenznahen Bereich findet sich - entsprechend der Zweckbestimmung der Karten - eine Häufung von Eintragungen, wie sie moderne Karten und Pläne nicht aufweisen. Nicht nur bildliche, sondern auch textliche Angaben (etwa Gatter in Zäunen, Holzmarken in Wäldern etc.) sollen den Grenzverlauf klar ersichtlich machen.

Eine Beschreibung der Einzelsignaturen (3) beginnt bei einer Grenzkarte zweckmässig mit dem Grenzverlauf: Sowohl Nieder- wie Hohe Gerichtsbarkeitsgrenzen sind durch Marchsteine abgesteckt, die durch zwei parallel verlaufende, in der Kolorierung die Anstösserherrschaften bezeichnende Farbbänder verbunden sind. Zwischen ihnen verläuft der "exakte" Grenzstrich, welcher mit Textauszügen aus Marchenbeschreibungsbüchern (wie z.B.: "immerfort dem Bach und Tobel nach") versehen ist. Diese "Landscheidungslinien" erwiesen sich nach eingehender Untersuchung als die Kartierung (a) der gesamten Länge der Malefiz-Grenze der Alten Landschaft zum Thurgau, zum Toggenburg (ein ebenfalls dem Stift unterstehendes Gebiet), zu Appenzell, und zum Rheintal, sowie (b) der Grenzen staatsrechtlicher Sonderfälle innerhalb der Alten Landschaft - Wiler Stadtgericht und Stadt St.Gallen - und (c) weiterer "angeschnittener" (soweit auf je einer rechteckigen Kartenfläche eben noch Platz vorhanden war) Grenzstücke der Niedergerichtsbarkeit ausserhalb des eigentlichen Stiftsterritoriums.

Deutlich treten die Siedlungen hervor: Lokaltäten vom kleinsten Einzelhof bis zu Städten sind festgehalten. Die übliche Siedlungsdarstellung besteht in einer für jeden Ort charakteristischen Anzahl Häuser in Seitenansicht, bei der das Rot der Dächer und das Weiss der Fassaden hervorsticht. Zwischen die mehr oder weniger gleich dargestellten Gebäude sind Schlossanlagen, Kirchen usw. dort, wo sie ungefähr hingehören, hervorgehoben hingesetzt. Das Festhalten der Verkehrswege scheint dem Kartenhersteller besonders wichtig gewesen zu sein. Die Strassen sind durch ein braunes Farbband wiedergegeben; das erdige Aussehen liesse vermuten, dass sämtliche Strassen ohne Belag waren. Eine Einteilung der Strassen nach Bedeutung und Güte wäre nicht möglich, wenn nicht Begleitworte verraten würden, um welche Art von

Verkehrswegen es sich handle: So finden sich "Fuessweg", "Strass", "Landstrass" (welch letztere mit dem heutigen Begriff "Hauptstrasse" zu vergleichen ist). Allzu grosse Schlüsse darf man aufgrund des Kartenbildes jedoch nicht ziehen, weil die Dichte rasch abnimmt, je weiter man sich von der Grenze entfernt. Die Einzeichnung der Verkehrswege diene eben nur als Anhaltspunkt für die Grenzfestlegung; darum ist ihr Verlauf quer über oder parallel zur Grenze und gut sichtbare Begleiterscheinungen wie Wegkreuze, Steglein usw. sorgfältig verzeichnet.

Ueber die Darstellung der Gewässer kann dasselbe wie bei den Verkehrswegen gesagt werden: Sämtliche Bächlein mit Grenzübertritt sind aufgeführt, verlaufen jedoch schon in geringer Entfernung gewissermassen im Sande. Im Grenzbereich sind ausserdem die kleinsten Wasserflächen erwähnt, wie "Mühliweiher", "Fischgruben".

Auch Hinweise auf die damalige Landnutzung können wir den Karten entnehmen: Die Flureinteilung scheint angedeutet, indem der Kartograph ein verschiedenes Streichen der Aecker angibt. Meistens dürfte es sich dabei aber doch wohl nur um eine schematische Feldereinzeichnung handeln. Nur gelegentlich scheint die Ackerbegrenzung der Wirklichkeit zu entsprechen, dann nämlich, wenn die Grenzlinie genau an einer Acker-Ecke (z.B. "an dem Haag-Egg des Hueber Acker") die Richtung änderte. Die Nutzungsart wird gelegentlich verraten durch Eintragungen wie "Zuezwiler Wies", "Räbgärtli" u.a. Zumindest lässt sich anhand von Obstbaumsignaturen eine Trennung in Acker- und Wiesland vornehmen, obwohl auch die Baumverteilung recht willkürlich erscheint. Auch Rebbausignaturen kommen vor. Weil aber nicht alle Hügelzüge kartiert sind, tritt dieses Landnutzungsselement wenig in Erscheinung.

Beim Wald ist vorerst festzustellen, ob das bewaldete Areal im Grundriss oder zusammen mit der Topographie (Abhänge, Bergkämme) im Aufriss abgebildet ist: In den Ebenen und im flachen Hügelland sind schuppenartig aneinandergereihte Strichsignaturen verwendet worden und die so abgebildete Waldfläche dürfte der Wirklichkeit entsprechen. Dagegen gestatten die über Abhänge verteilten Baumsignaturen nur den Schluss, dass Wald vorhanden war; über die Ausdehnung kann keine zuverlässige Berechnung angestellt werden. Dies ist eine Folge der verwendeten Reliefdarstellung. In eine streckenweise mehr oder weniger grundrisstreue Kartenvorlage wurden zahlreiche Höhenzüge in der sogenannten Maulwurfshügelmanier eingezeichnet. Zudem hat der Zeichner oft noch Objekte zur Verzierung des untern Bildtafelrandes übernommen, die ihm von seinem schräg über dem abzubildenden Geländeausschnitt liegenden Blickpunkt aus gewissermassen die Sicht verdeckt hätten. Mit rankenartigen Abbildungen von Sträuchern oder Aesten im "Vordergrund" wurde den einzelnen Tafeln zusätzlich eine räumliche Tiefenwirkung verliehen, die vom Zeichner schon durch die Dimensionsvergrößerungen des jeweiligen Bildvordergrundes und die leichte Verkürzung des Bildhintergrundes angestrebt worden war. In der Bildmitte, wo in der Regel die Grenz-

linie durchzieht, ist die Abbildung dagegen massstabsgetreu.

Die Lichtquelle deutete der Kartenhersteller dadurch an, dass er die vertikal gestellten Objekte, aber auch Gewässerflächen (als Folge der Uferböschungen) mit Eigen- und Schlagschatten versah. Das Licht kommt von links; was von Fall zu Fall in die entsprechende Himmelsrichtung umzurechnen ist. Die einzelnen Bildtafeln sind nämlich nicht auf eine bestimmte Himmelsrichtung ausgerichtet: in der Regel hat der Kartenleser seinen Standort über den Nachbarterritorien der Alten Landschaft eingenommen und schaut von dort über die Grenze hinweg ins Stiftsterritorium hinein (4).

Im weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Karten von Band 1204 einen Fehler in Bezug auf die Nordrichtung aufweisen (5). Wenn man die Karte des Marchenbeschriebs mit der Landeskarte der Schweiz vergleicht, beträgt die Abweichung 18° nach Ost. Dabei handelt es sich nicht etwa um die Deklination, die zur damaligen Zeit 7° betrug.

Auch die noch zu besprechende Karte 4b des Stiftsarchivs weist die eben erwähnte grössere Rechtsabweichung auf. Die Antwort auf die Frage, wie diese falsche Orientierung zu erklären sei, muss zur Zeit noch offen bleiben.

Mängel, wie die soeben besprochenen, werden verständlich, wenn man die zeitgenössische Entwicklung der Vermessungstechnik und der Kartenherstellung berücksichtigt. Nicht immer wurden die besten zur Verfügung stehenden Aufnahmeverfahren verwendet. Dies gilt auch für den vorliegenden Marchenbeschrieb. Zu einer Zeit, als das Triangulationsverfahren schon entwickelt war, wurde noch die primitivere Methode der "Wegroutenaufnahme" angewendet. Der Zweckbestimmung der Karte genügte die spezifische Genauigkeit der Wegroutenaufnahme, die Richtung und Distanz von Marchstein zu Marchstein festhielt und eine jederzeitige Grenzfestlegung im Gelände ermöglichte. Die Berechnung des Mittleren Längenfehlers im Bereich der Grenzlinie ergab $f = + 0.8 \text{ cm}$, was als gute Genauigkeit gewertet werden darf.

Ueber die Weisungen und die Methoden der Grenzsteindistanzermittlung für das Stiftsterritorium geben andere Quellen des Stiftsarchivs, sogenannte "Marchenlibelli", Auskunft: "Weiters ist zu wissen, dass die sowohl in der gemachten Mappa, als in diesem Marchenbeschreibungsinstrument vorgenommene geometrische Abmessung also geschehen; nämlich hat man von einer Marchen zur andern mit Stangen gemessen, welche Stangen 10 wienerische Schueh, solcher Schueh aber 2,5 hier gebrauchten geometrischen Schritt ausgemacht habe (6)." Die im Felde gemessenen Distanzen konnte der Kartograph dann mit dem Stechzirkel auf die Karte übertragen.

Die genaue Zeit der Entstehung der Karte und der Name des Kartenautors wurden schon früher verschiedentlich untersucht. Gestützt auf solche Vorarbeiten konzentrierte sich die vorliegende Arbeit vor allem auf zwei Marchenbeschreibungstextbücher, Band 1203 und Band 1206, sowie auf

eine weitere kartographische Grenzfestlegung, die Karte 4b, des Stiftsarchivs. Diese Quellen scheinen miteinander in einem Zusammenhang zu stehen, wobei Band 1203 für die vorliegende Untersuchung eine besondere Stellung einnimmt. Dieser Textband stellt sich auf der Titelseite so vor: "St.Gallischer Marchen-Beschreibung Erster Theil, in welchem diejenige Alt-st.gallischen Lande beschrieben werden, aus denen diesem fürstlichen Gottshaus die allgliche und völlige Souveraine Jurisdiction (...) zustehet. (...) durch den zit. Herrn P. Benedictum Castorff, Capitularn und Statthaltern des Gottshaus St.Gallen in Zeit 6 Jahren bereinigt, ausgemarchet und in folgende Ordnung gestellt und beschrieben. anno 1728".

Es ist also die Rede von einem 1. Teil. Folglich sollte ein 2. Teil (oder noch weitere) existieren oder bei der Schaffung von Band 1203 vorgesehen gewesen sein, der aber nicht weiter bezeichnet wurde. Dies verleitet zur Annahme, dass der Atlas 1204 in der Form des bildhaften Niederschlags des in Band 1203 sprachlich formulierten Grenzverlaufs dieser 2. Teil sein könnte. Allerdings ergaben Nachforschungen unter den Stiftsarchivalien, dass noch weitere Textbände (Kopiere) die Aufschrift tragen: "Der Ander Theil (zu deutsch: der zweite Teil)" und inhaltlich auszugsweise die Marchenbeschreibung von Band 1203 wiederholen. Die Zusammengehörigkeit von Band 1203 mit einem Kartenwerk wird aber durch den Text der Banderleitung selbst belegt, indem von einer "gemachten mappa (7)" gesprochen wird. Weil in dem oben zitierten Quellentitel 1728 auftaucht, wird dieses Jahr auch als das Entstehungsjahr von Band 1204 angenommen. Diese Datierung des Marchenbeschriebs muss aber solange mit einem Fragezeichen versehen bleiben, bis die Zugehörigkeit von (Bild-)Band 1204 zum (Text-)Band 1203 eindeutig bewiesen ist.

Noch weniger geklärt ist die Frage nach dem Kartenschöpfer. Obgenannter Castorff war zwar als höchster (Aufsichts-?) Beamter des Stifts an den Marchenbereinigungen beteiligt und darf als Redaktor des Textbandes 1203 angesehen werden, als Kartograph jedoch scheint er auszuscheiden. In einem ähnlichen Fall wurde 1727 nach einer grossangelegten Grenzbereinigung die gleichzeitige Kartenherstellung einem Daniel Teucher in Auftrag gegeben, woraus die schon erwähnte Karte 4b resultierte. Die verständliche Frage, ob dieser Teucher nicht auch der für den Atlas 1204 verantwortliche Autor sei, muss aber verneint werden, denn ein eingehender Vergleich der beiden Kartenwerke ergab weder eine "geistige"-gemeint: Wahl der Landschaftselemente, Wortschatz, Grammatik - noch eine "manuelle" - gemeint: Schriftbild, Signaturengestaltung - Uebereinstimmung in der Kartenausführung. Weil beide Kartenwerke dasselbe Grundthema "Grenzbeschreibung" betreffen, konnten sie, nachdem sie mit Bezug auf Herstellung und Genauigkeit verglichen worden waren, als Unterlagen zu einer weiterführenden Untersuchung verwendet werden: Es handelt sich dabei um die Beantwortung der Frage, ob 1803 (resp. 1798) die

Verpassung des Marchenbeschriebs auf die LT-Karten

Kartierung der territorialen Unterschiede zwischen der 'Alten Landschaft' und dem Kanton St.Gallen entlang der Thurgaugrenze im heutigen Bezirk Wil

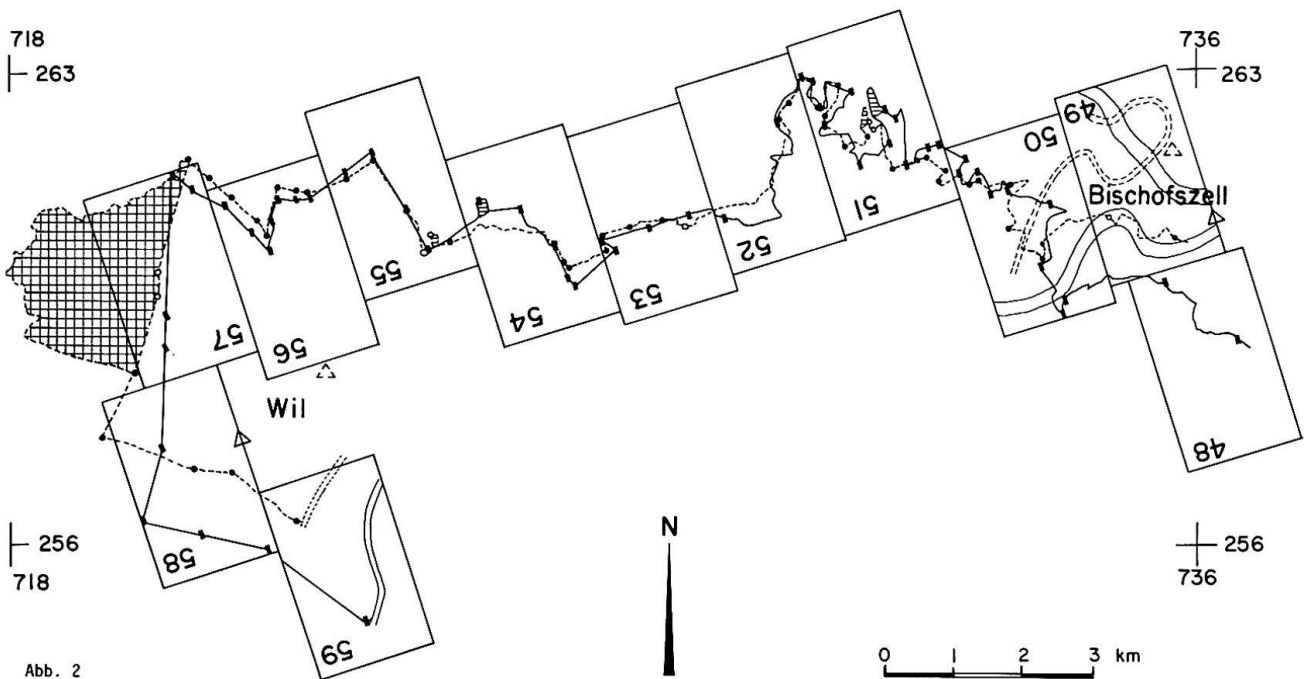
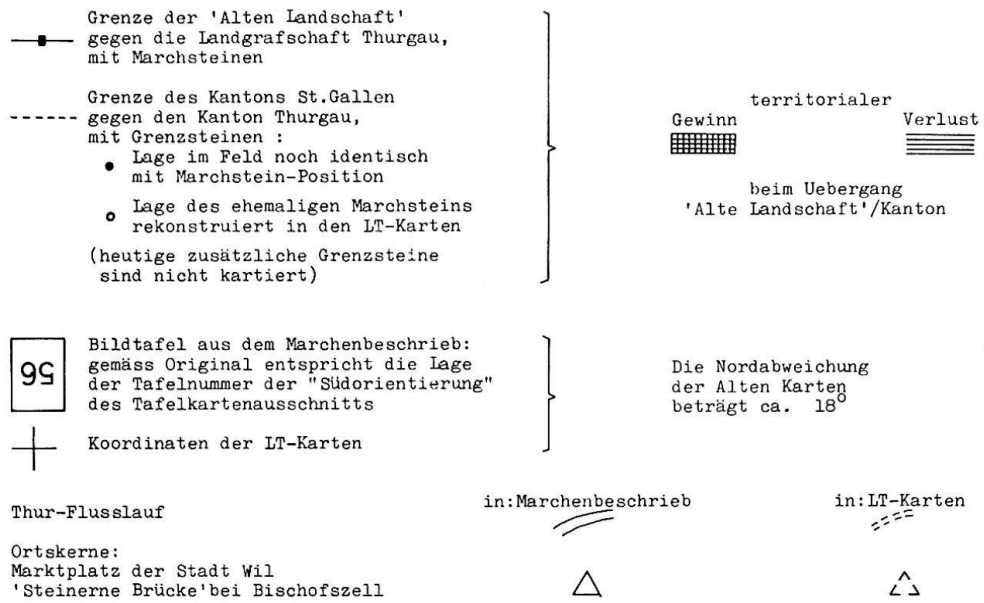


Abb. 2

st.gallische Grenze beim Uebergang der Stiftsherrschaft zum heutigen Kanton St.Gallen Aenderungen erfahren habe. Abb. 2 zeigt für den Bezirk Wil entlang der Grenze der Kantone St. Gallen und Thurgau die Ergebnisse einer solchen Untersuchung.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass der Atlasband 1204 für das Gebiet des nördlichen Teils des heutigen Kantons St.Gallen ein kostbares kartographisches und kulturlandschaftsgeschichtliches Dokument aus dem frühen 18.Jahrhundert darstellt. Unseres Wissens sind Bildband 1204 und Karte 4b die einzigen Kartendokumente in derart grossmassstäblicher Ausführung dieses Gebietes für die Zeit um 1700. Ihre Zweckbestimmung, die Grenzkartierung, wurde von den Karten bestens erfüllt. Zudem darf man dem Bildband das Prädikat ausstellen, dass "das Werk über die rein geographische Absicht der Grenzbeschreibung zur kunstvolleren Art der Handschriftenminiatur erhoben werde."(8) Zu bedauern ist nur, dass der Künstler bis heute unbekannt geblieben ist; die Suche nach dem Schöpfer des Marchenbeschriebes muss fortgesetzt werden.

Fussnoten

- 1) "March", lateinisch marca, bedeutet
a) die Grenze b) das innerhalb der Grenzen (Marchen) liegende Gebiet selbst.

- 2) Diese nicht-kartierten (vergessenen?) Niedergerichtsgrenzen würden in Abb. 2 gerade das Gebiet "territorialer Gewinn" ausmachen.
- 3) Das Kartenwerk selber besitzt keine Legende. Es wurde jedoch im Rahmen der Diplomarbeit eine solche erstellt.
- 4) Vgl. Abb. 2: Im Bereich der Thurgaugrenze des Stifts heisst das, dass der Betrachter von Norden her hineinschaut, respektive, dass diese Tafeln südorientiert sind.
- 5) Vgl. Abb. 2: Dieser konstante Irrtum zeigt sich auch in der Schiefe der Tafelkette.
- 6) Die Umrechnung in diesem Fall lautet:
1 Stange = 3.0m; 1 Schuh = 0,30m; 1 Schritt = 0,75m.
- 7) Die Bezeichnung "Atlas" war früher wenig gebräuchlich. Im Sprachgebrauch tauchten für kartographische Werke Ausdrücke auf wie: "(geometrischer) Grundriss", "Mappa", u.a.
- 8) Vgl.: Duft, J.: Der Bodensee in St.Galler Handschriften, 1959, S. 71.
- (-) Der Artikel basiert auf den Untersuchungen für die Diplomarbeit "Die Entwicklung der ehemaligen Besitzungen des Stifts St.Gallen zum 'modernen' Territorialstaat, im Spiegel der Marchenbeschreibungsbücher und Grenzkarten; unter bes. Berücksichtigung des Untern Amtes", einzusehen in der Bibliothek des Geograph. Instituts Zürich, Manuskript-Abteilung.

Literaturbesprechung

LESER Hartmut, Feld- und Labormethoden der Geomorphologie, De Gruyter Lehrbuch, 446 S., 91 Abb., 28 Tab., Walter de Gruyter Verlag, Berlin 1977, DM 58.--.

Aus der Neubearbeitung der beiden Bändchen Geomorphologie I (Köster, Leser) und Geomorphologie II (Leser), erschienen im Geographischen Seminar, ist ein gut 400 Seiten starkes Buch entstanden, das hauptsächlich für angehende Morphologen gedacht ist. Sie haben ein äusserst nützliches Nachschlagewerk erhalten.

Kapitel wie Grundlagen oder Technik und Durchführung geomorphologischer Feldarbeit zeigen einerseits die Möglichkeiten der Vorbereitung der Feldarbeit (Literatur, Karten, Luftbild, Ausrüstung), andererseits die Probleme im Feld (Beobachtung, Aufnahme, Kartierung geomorphologi-

scher Elemente). In einer manchmal fast zu weit gehenden Ausführlichkeit beschreibt der Verfasser Dinge wie Feldbuch und Feldbuchführung, Fotografieren und Zeichnen. Im Kapitel über Analysetechnik und Laborarbeit finden wir Abschnitte über Probenvorbehandlung, Grob- und Feinsedimentanalysen, Physikalische und Chemische Analysen, die auch für einen "Nicht-Labor-Morphologen" verständlich und anregend sind. In diesem Teil des Buches sind die meisten heute üblichen brauchbaren Untersuchungsmethoden beschrieben. Die Kapitel Auswertung und Darstellung der Ergebnisse, sowie Geomorphologische Methodik - Bedeutung und Anwendungsgrenzen, enthalten Beiträge, die auch die "alten Hasen" interessieren dürfte.

GH 1/1978

Tony Strüby